



WWA Ingolstadt - Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt

Gemeinde Lenting
Rathausplatz 1
85101 Lenting

— **Ihre Nachricht**
E-Mail T+R Ingenieure
24.01.2022

Unser Zeichen
1-4622-EI-1342/2022

Bearbeitung +49 (841) 3705-109
Stephan Daum

Datum
25.02.2022

**Bebauungsplan Nr. 27 "Lebensmittelmarkt und Ärztehaus mit Apotheke",
Gemeinde Lenting
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

—
Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zum Bebauungsplan Nr. 27 "Lebensmittelmarkt und Ärztehaus mit Apotheke" Stellung.

1. Wasserversorgung

Wir weisen darauf hin, dass nach unserem Kenntnisstand derzeit keine wasserrechtliche Bewilligung bzw. Erlaubnis für die Entnahme aus den Trinkwasserbrunnen vorliegt. Wir haben mit Gutachten Az: 1.2-4532-EI-12405/2021 vom 08.07.2021 zum Antrag der Gemeinde Lenting vom 15.12.2020 für eine beschränkte Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus den Trinkwasserbrunnen Stellung genommen. Ein Abdruck eines Bescheids liegt uns jedoch bislang nicht vor. Die Wasserversorgung ist daher derzeit zwar quantitativ, jedoch rechtlich nicht gesichert.



2. Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser- / Mischwasserbeseitigung

Das anfallende Schmutzwasser ist, getrennt von anfallendem Niederschlagswasser in die vorhandenen (Mischwasser-) Kanäle der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord einzuleiten. Details sind mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Laut Aussagen in der Begründung ist vorgesehen, dass anfallende gesammelte Niederschlagswasser getrennt vom Schmutzwasser zu beseitigen. Dies ist auch zwingend erforderlich. Laut Aussagen in der Begründung und im geotechnischen Bericht (von PGU) ist eine Versickerung praktisch nicht möglich.

Genaue Aussagen zur geplanten Niederschlagswasserbeseitigung werden nicht gemacht. Für die Niederschlagswasserbeseitigung (hier vermutlich Einleitung in den Zellaugraben) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Es wird empfohlen, die erforderliche Entwässerungsplanung rechtzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzustimmen.

Hinweise:

- Aufgrund der bekannten hydraulischen Probleme bei den umliegenden oberirdischen Gewässern ist die Einleitungsmenge stark zu drosseln. Dies führt unweigerlich zu großen Rückhaltevolumina.
- Bei den textlichen Festsetzungen existiert der Hinweis, Dachbegrünungen seien zulässig. **Es sollte aus wasserwirtschaftlicher Sicht (schlechte Versickerungsfähigkeit und hydraulische Probleme bei den relativ leistungsschwachen oberirdischen Gewässern) hier zwingend vorgeschrieben werden, dass gewerblich genutzte Dachflächen mit einer Dachbegrünung auszuführen sind.** Dachbegrünungen begünstigen auch den Erhalt der sog. „natürlichen Wasserbilanz“. Sie dienen damit also nicht nur dem eigentlichen Gewässerschutz.
- Neben den erforderlichen Planungen und Berechnungen für die Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis ist zusätzlich ein sog. „Überflutungsnachweis“ nach DIN 1986-100 erforderlich. Dieser Überflutungsnachweis prüft die Situation bei extremen Starkniederschlagsereignissen (30-jährliche bis 100-jährliche Niederschlagsereignisse). Dieser wird vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt aber nicht geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Daum